

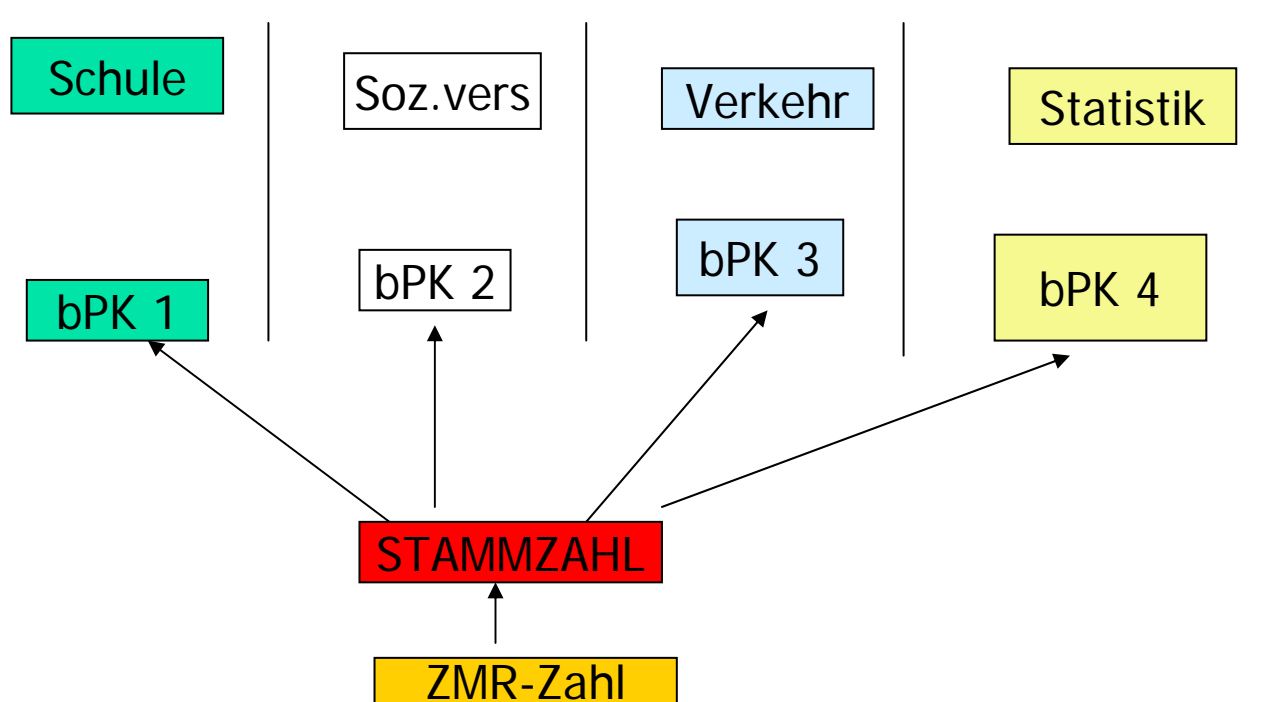


Neues zum E-Government

Waltraut Kotschy

Identitätsmanagement im österr. E-Government-System

Bereichsspezifische Personenkennzeichen



Tools für die Erzeugung der bPKs



- Basisregister zur Identifikation der Personen:
 - ZMR (Firmenbuch, Vereinsregister)
 - Ergänzungsregister **(ErgRegisterV)**
- Bereichsabgrenzung **(BerAbgrV)**
- Verfahren zur Erzeugung der Personenbindung **(StZRegV)**
- Verfahren zur bPK-Errechnung **(StZRegV)**



Stand der Dinge:

- Bereichsabgrenzungsverordnung:
 - BGBl. II Nr. 289/2004
- Stammzahlenregisterverordnung:
 - BGBl. II Nr. 57/2005
- Ergänzungsregisterverordnung:
 - Finales Begutachtungsverfahren mit Anhörung der Länder und Gemeinden
 - Beabsichtigtes Inkrafttreten: 1. Juli 2005



Bereichsabgrenzung

- Festlegung der Bereiche
 - Sonderproblem der bereichsübergreifenden Dienste
- Zuordnung der einzelnen Datenanwendungen zu einem Bereich:
 - Wird bei der Registrierung der Datenanwendung im Datenverarbeitungsregister festgelegt



Ergänzungsregister

- Zwei Teile:
 - Für natürliche Personen: **ERnP**
geführt vom BMI/ZMR als Dienstleister der
Stammzahlenregisterbehörde
 - Für sonstige Betroffene: **ERsB**
geführt vom BMF als Dienstleister der
Stammzahlenregisterbehörde



Funktion des ERnP

- Ergänzung zum ZMR für Personen, die nicht meldepflichtig sind
- Enthält dieselben Daten wie das ZMR, ermöglicht daher eine eindeutige Identifikation
- Vergibt eine Ordnungsnummer als Ersatz für die ZMR-Zahl
- Enthält Ansatz für Dokumentenregister
- Darf nur für E-Gov-Zwecke verwendet werden



Eintragungsverfahren ERnP

- Auf Antrag des Betroffenen:
 - Eintragung in das ERnP wird im Zuge des Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte schlagend, daher BK-RegStelle beauftragt
- Auf Ersuchen eines AG d. öff. Bereichs nach § 10 (2) E-GovG



Funktion des ERsB

- **Eindeutige Identifikation** von Entitäten, die keine natürlichen Personen sind und
 - nicht im Firmenbuch
 - nicht im Vereinsregistereingetragen werden können
- Vergabe einer **Stammzahl**
- **Nachweis der Existenz** und der Vertretungsbefugnisse für die eingetragenen Entitäten → Öffentliches Register



„sonstige Betroffene“

- Schwierige Abgrenzungsfragen bei Entitäten, die keine jur. Personen sind
- Muss voraussichtlich zentral durch die Stammzahlenregisterbehörde beurteilt werden, um **diffuse Identitäten** zu vermeiden



Eintragungsverfahren ERsB

- Unmittelbar durch Gesetz oder VO eingerichtete Betroffene: direkte Antragstellung an StZRegBeh
- Andere sonstige Betroffene:
 - Einbringungsstellen: ppp-Modell, um leichte Erreichbarkeit zu garantieren und Vollzugsaufwand in Grenzen zu halten
 - **Dokumentenprüfung!!**



Stammzahlenregister

- **Virtuelles** Register
 - Besteht nur aus den tools zur Errechnung
 - der Stammzahl und
 - der bPKs
- im Bedarfsfall

Stammzahlenregisterbehörde



- Zusätzliche Funktion der Datenschutzkommission:
Schutz der E-Identitäten der Bürger
- Bestätigt mit ihrer elektr. Signatur die **Personenbindungen**
- Überwacht die Errechnung von **Stammzahlen** und die Errechnung und Umrechnung von **bPKs**



Vornahme der Personenbindung

- Nur im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Bürgerkarte möglich
- Automatisiertes Verfahren der Erstellung:
 - Bei BK-RegStelle Antragstellung mit Webformular
 - ZMR errechnet Stammzahl
 - StZRegBehörde bestätigt mit eSig Zurechnung der Stammzahl zu einem öffentl. Signaturschlüssel
 - Eintragung des Personenbindungs-Datensatzes auf der Stammzahl durch die BK-RegStelle



Errechnung von bPKs nach § 10(2) E-GovG

- Sowohl für Einzelfälle möglich als auch
- für eine ganze Datenanwendung
- Voraussetzungen:
 - Registrierung der DA im DVR unter Festlegung des Bereichs der DA und bPK als Datenart
 - Organ. Vereinbarung mit der StZRegBeh bei Ausstattung einer ganzen DA

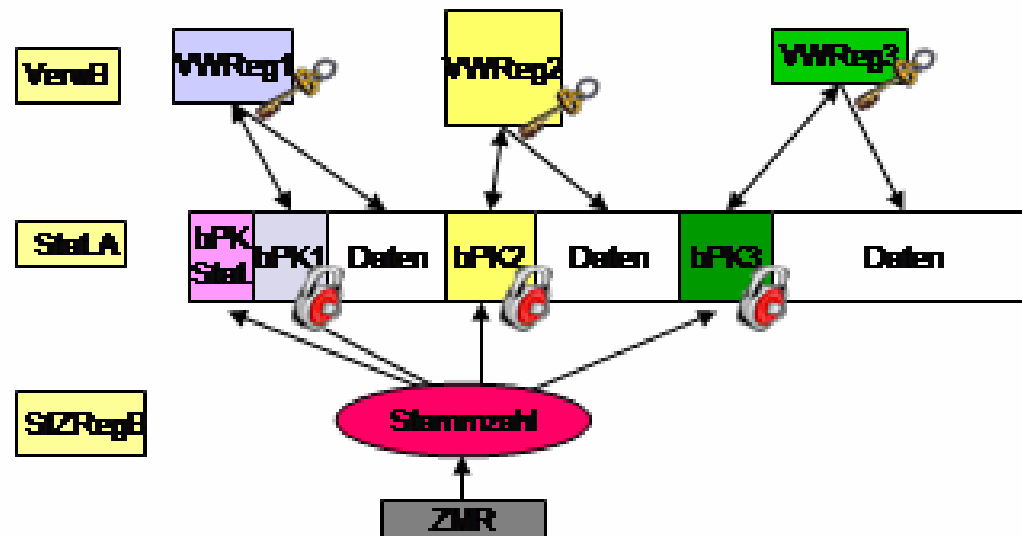


Umrechnung von bPKs

- Nur Behörden zugänglich
- Im Normalfall (Einzelanfrage)
vollautomatisches Verfahren über eine
Schnittstelle
- Eingabe:
 - Name und bPK + Bereichskennung und
 - Ersuchte Behörde + Fremd-Bereichskennung
- Ausgabe:
 - Verschlüsseltes Fremd-bPK

Verwendung verschlüsselter Fremd-bPKs für Registerzählung

Ermittlung der Daten





Stellvertretung

- Stellvertretendes Handeln mit der Bürgerkarte muss Stellvertretung auf der Bürgerkarte erkennbar machen:

Vertretungs-record:

„ Ord. Nr., **StZ Machtgeber** & **StZ Vertreter**, **Umfang** der Vertretung, **Zeitdauer**“



Widerruf der Vertretung

- Die Stammzahlenregisterbehörde stellt eine **Adresse im Internet** zur Verfügung, an der der Machtgeber den Widerruf einer Bürgerkartenvollmacht bekanntgeben kann unter Angabe der Ord.Nr. und der Zeitpunkts